

2. Richtlinien

2.2. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

2.2.1. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände

Grundsätze

in dieser Richtlinie werden die **abrechnungsfähigen Höchstsätze, Standards und die Nachweispflichten** für alle Förderrichtlinien **geregelt**. Sonderregelungen einzelner Richtlinien gehen diesen allgemeinen Regelungen vor.

Die vom LSB vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden.

Die Landesfachverbände, und Sportbünde und Sportvereine haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Fördervoraussetzung ist, dass der Fördermittelempfänger die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Weiterhin werden die Anrechnungswege von Drittmitteln bei Finanzplänen und Verwendungsnachweisen einheitlich festgelegt:

Drittmittelanrechnung

1. Im ersten Schritt werden die tatsächlichen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme ermittelt. Dies sind alle zur geförderten Maßnahme gehörenden und beantragten kassenwirksamen Ausgaben des Antragstellers im Maßnahme-/Bewilligungszeitraum, für die Belege nach Ziffer 10 vorgelegt werden können. Entsprechend des Finanzierungsplans werden die Eigen-, Dritt- und beantragten Fördermittel ausgewiesen.
2. Die eingeworbenen Drittmittel können für nicht förderfähige aber nachgewiesene Ausgaben für die vorgesehene Maßnahme verwendet werden.
3. Die Eigen-, Förder- und Drittmittel dürfen die tatsächlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Publizitätsgrundsätze

Der LandesSportBund Niedersachsen, Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die für ihre Vorhaben Mittel der Finanzhilfe einsetzen, müssen auf die Herkunft der Mittel hinweisen.

Die LSB-Publizitätsgrundsätze finden sich auf der LSB-Homepage unter dem Reiter „Presse“, im LSB-Medienportal oder direkt unter www.lsb-niedersachsen.de/publizitaetsgrundsaeetze.

Für die Förderung der **Landesfachverbände** gelten folgende Grundsätze:

1. In der NSportFVO wird die Möglichkeit einer Förderung nach einem zugewiesenen Gesamtkontingent an Sportfördermitteln an Landesfachverbände ausgeweitet. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen LandesSportBund und Landesfachverband kann hierzu geschlossen werden.
2. Die Sportförderung der Landesfachverbände wird in Form eines Gesamtkontingentes zugewiesen. Grundlage dieser Förderung sind das NSportFG, die NSportFVO sowie die Richtlinien des LSB. Es liegt in der Entscheidung des LSB und der Landesfachverbände, welcher Landesfachverband mit einem Kontingent gefördert wird.
3. Die Landesfachverbände legen dem LSB den Bedarf für die einzelnen Förderprogramme bis zum **30.06. des laufenden Jahres** (Ausnahme Leistungssport) auf dem vom LSB bereitgestellten Vordruck vor. Die Förderprogramme sind den förderungswürdigen Verwendungszwecken des NSportFG zugeordnet. Die Mittel für den Leistungssport werden nach einem festgelegten Schlüssel auf der Grundlage des verbindlichen Leistungssportkonzeptes zugewiesen.
4. Unter Berücksichtigung der unter 2. und 3. genannten Einzelpunkte wird dem Landesfachverband ein festes Gesamtkontingent (Ausnahme Leistungssport) zugesichert. Hierzu wird ein objektiviertes Verfahren der Mittelzuweisungen auf Grundlage von Kennzahlen verwendet, das die Förderbereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sportfachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit / Vereinservice sowie nebenberufliche Ü/L/T umfasst (Kennzahlensystem). Beschlussfassungen über die grundsätzliche Anwendung des Kennzahlensystems trifft das LSB-Präsidium. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
5. Zu diesen förderungswürdigen Zwecken hält der LSB Richtlinien und/oder Abrechnungsbestimmungen vor, in denen die Standards und Höchstsätze der abzurechnenden Ausgaben festgelegt sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze können die Landesfachverbände eigene Richtlinien beschließen.
6. Innerhalb der Verwendungszwecke besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Ausnahme Leistungssport). Dem Leistungssport können aus anderen Kontingenten Mittel zugeführt werden aber nicht umgekehrt. Die zugewiesenen Haushaltsmittel für den Leistungssport sind nur für Maßnahmen des Leistungssports zu verwenden.
7. Folgende Einzelmaßnahmen sind von den Landesfachver-

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

bänden jährlich umzusetzen und auf den entsprechenden LSB-Vordrucken zu bestätigen:

- 7.1 Benennung eines **Anti-Doping-Beauftragten** schriftlich oder über Intranet und ständige Aktualisierung
 - 7.2 Durchführung mindestens einer **Anti-Doping-Veranstaltung** pro Jahr
 - 7.3 regelmäßige Behandlung des Themas im Rahmen von Verbandsveranstaltungen (z.B. bei Kader- und Stützpunktlehrgängen für Landeskader)
 - 7.4 Bestätigung über Aushändigung der **Sportler-Gesundheitspässe** und der Liste über zulässige Medikamente mindestens an die Landeskader sowie den erfolgten Hinweis auf den Internetauftritt der NADA
 - 7.5 Entsprechende **Anti-Doping-Erklärungen**, insbesondere der speziell geförderten Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer sowie der Sport-Internatschüler bzw. –schülerinnen bei vertraglichen Regelungen. Auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 08.03.2007 wird die Vergabe von Fördermitteln aus der Finanzhilfe u.a. von der Einhaltung dieser Bestimmungen abhängig gemacht.
8. Die Prüfung der Landesfachverbände obliegt grundsätzlich dem LSB. In schriftlichen Vereinbarungen zwischen LSB und Landesfachverbänden kann festgelegt werden, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Verwendungsnachweise prüfen. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird unter Beachtung der NSportFVO durch den LSB in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesfachverband und im Einvernehmen mit dem Fachministerium erteilt. Nähere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Landesfachverband und dem LSB geregelt.
9. Die Auszahlung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt entweder quartalsweise oder per Mittelanforderung. Auf Antrag ist die Auszahlung einer Quartalsrate auszusetzen, wenn der Landesfachverband erklärt, dass die zeitnahe Verwendung der Finanzhilfemittel nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen kann. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde und Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
10. Die Nachweisführung und Einreichungsfristen werden in den jeweiligen Richtlinien bzw. diesen Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen vorgegeben.

Abrechnungsfähige Höchstsätze

1. Fahrtkosten

Es gelten die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO), soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen wurden.

- a. Die Erstattung von Fahrtkosten an Lehrkräfte, Lehrgangslleitung, Trainerinnen bzw. Trainern, Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichtern sowie Betreuungspersonen aus dem medizinischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich (u.a. Ernährungsberatung und Kinderbetreuung) sowie an Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt im Ermessen des Veranstalters.
- b. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung des Landes-SportBundes Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten.
- c. Fahrtkosten können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet werden; tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
- d. Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können erstattet werden, bis zu
 - 0,38 €/je km für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 0,25 €/je km höchstens jedoch 125,00 €, für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse (im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte) können Fahrtkosten bis zu 0,38 €/je km erstattet werden. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden. Die Höchstgrenze von 125,00 € je Dienstreise gilt in diesen Fällen nicht!
- e. Fahrtkosten für verbandseigene Fahrzeuge können bei Dienstreisen mit bis zu 0,38 €/je km abgerechnet werden. Die dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.
- f. Flugkosten sind im Bereich des Leistungssports für Auslandsmaßnahmen abrechnungsfähig.
- g. Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren (bis zu 10,00 € täglich), Gepäcktransport oder Taxikosten (letztere nur in ausreichend begründeten Einzelfällen) können erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

- a. Die im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung für den unter Ziffer 1a genannten Personenkreis sind erstattungsfähig.
- b. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den

2. Richtlinien

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen. (s. Homepage des LSB Niedersachsen)

3. Tage- und Sitzungsgeld

- a. Tage- und Sitzungsgeld sowie Auslagenersatz können nach der jeweils gültigen LSB-Finanzordnung (§§ 12 und 13) erstattet werden.
- b. Bei Arbeitstagungen oder Dienstreisen kann ein Tagegeld gewährt werden den Regelungen der NRKVO.

4. Honorare

- a. Die Lerneinheit (LE) -oder Übungseinheit (ÜE) beträgt mindestens 45 Minuten. Pro Tag und Person können maximal 10 LE/ÜE abgerechnet werden.
- b. Für Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer, pädagogische, medizinische und wissenschaftliche Betreuungspersonen (u. a. Ernährungsberaterinnen oder Ernährungsberater) ist ein Honorar von bis zu € 45,00 pro LE/ÜE abrechnungsfähig. Für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning, Online-Seminare) gilt die ergänzende „Durchführungsbestimmung für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lehr- und Bildungsprozessen“.
- c. Für die Lehrgangsführung können folgende Honorare erstattet werden:
 - Tageslehrgang (bis 10 LE/ÜE) € 50,00
 - mehrtägige Lehrgänge: 1. Tag bis zu € 50,00, weitere Tage bis zu € 35,00. Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch.
- d. Die Übernahme von Lehrtätigkeit durch die Lehrgangsführung kann gemäß diesen Abrechnungsbestimmungen bei mehrtägigen Lehrgängen zusätzlich vergütet werden.
- e. Für Kampfrichterinnen und Schiedsrichterinnen bzw. Kampfrichter und Schiedsrichter sind für die Zeit, die einer LE/ÜE entspricht, € 20,00 abrechnungsfähig.

Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Sofern eine vom Vorstand des LandesSportBund Niedersachsen beschlossene oder zur Abrechnung bestätigte Honorarordnung vorliegt und das zu zahlende Honorar im Einzelfall den in der beschlossenen Honorarordnung aufgeführten Höchstsatz nicht überschreitet, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

5. Kinderbetreuung

- a. Für Betreuungspersonen sind bis zu € 12,00 pro Zeitzunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitzunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.
- b. Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- c. Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskos-

ten erstattet werden.

- d. Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei:

ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.- Fricke-Weg 10, 30169 Hannover; Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/12685225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

6. Personalausgaben

- a. In den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei den Landesfachverbänden angestellten hauptberuflichen Sportlehrkräfte bzw. Trainerpersonal gewährt werden.
- b. Der Zuschuss zu den Personalausgaben der unter a. genannten hauptberuflichen Sportlehrkräfte beträgt i. d. R. bei Vollbeschäftigten max. 3.333,33 € pro Monat (jährlich 40.000 €); der Zuschuss des unter a. genannten Trainerpersonals erfolgt nach einem abgestimmten Bezuschussungskonzept durch das zuständige LSB-Organ (siehe Anlage zu 2.4.2). Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Personalausgabenzuschuss gewährt.
- c. Über den Zuschuss des LSB hinausgehende Personalausgaben für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportlehrkräfte können aus den zugewiesenen Kontingenten der Bereiche Aus- und Fortbildung in voller Höhe abgerechnet werden.
- d. Grundlage für die Förderung von hauptberuflichem Trainerpersonal bildet das Leistungssportkonzept 2030 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten.
- e. Landesfachverbände, die vom LSB keinen Personalausgabenzuschuss gemäß Ziffer 6a und 6b erhalten, können für hauptberufliches Trainerpersonal bis zu maximal 50% der zugewiesenen Mittel für Leistungssport abrechnen. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 6, insbesondere Buchstaben f. – j.
- f. Hauptberufliches Leistungssportpersonal zur Steuerung und konzeptionellen Entwicklung im Leistungssport des LFV kann nach Vorgaben und Absprachen mit den Spitzenfachverbänden und dem LSB aus den zugewiesenen Mitteln für Leistungssport abgerechnet werden. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 6., insbesondere die Buchstaben g. – j.
- g. Für beabsichtigte Neu- bzw. Ersatzstellungen, bei Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen und bei gemäß Buchstaben e und f. beabsichtigten Abrechnungsmöglichkeiten von aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen gefördertem hauptberuflichen Personal mit entsprechender sportfachlicher Qualifikation ist die (Weiter-)Förderung beim LSB rechtzeitig zu beantragen, wobei bei Neu- bzw.

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

Ersatzeinstellungen eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen ist:

Einsatzgebiet Leistungssport Trainerpersonal:

- siehe hierzu Anlage zu 2.4.2

Einsatzgebiet Aus-/Fort- und Weiterbildung sowie hauptberufliches Leistungssportpersonal nach Buchstabe f:

- Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport
 - Diplomsportlehrerin/Diplomsportwissenschaftlerin bzw. Diplomsportlehrer/Diplomsportwissenschaftler
 - weiterer Hochschulabschluss mit Fachausbildung im Sport oder Sportmanagement
- h. Über die Förderung bei Neueinstellungen und über Ausnahmen zu Buchstaben e., f. und g. entscheidet das zuständige LSB-Organ.
- i. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Die Vergütung darf insgesamt nicht höher als Entgeltgruppe E13 TV-L betragen. Voraussetzung für eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 13 TV-L ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung.
- j. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Weitergewährung des Personalausgabenzuschusses bzw. die Vollfinanzierung von Bedeutung sind, dem LSB unverzüglich mitzuteilen.
Der Anstellungsträger ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Richtlinie weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen.
- k. In den Landesstützpunkten und Landesleistungszentren eingesetzte geringfügig oder per Minijob beschäftigte Trainerinnen/Trainer, die mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sind, können für das Training aus dem zugewiesenen Kontingent abgerechnet werden.

7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen)

- a. Die für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport notwendigen Arbeitstagungen können nach diesen Abrechnungsbestimmungen aus den jeweils zugewiesenen Kontingenten abgerechnet werden.
- b. Weiterhin abrechnungsfähig sind Arbeitstagungen bzw. Sportfachtagungen, die sportfachlichen Aufgaben wie der Planung, Vorbereitung oder Auswertung der Lehr- und Ausbildungsarbeit, der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z. B. Staffeltage) dienen.

- c. Darüber hinaus abrechnungsfähig sind allgemeine Veranstaltungen beispielsweise mit Behörden, Lehrerverbänden, Hochschulen, Institutionen, usw. mit sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben und Inhalten.
- d. Nicht abzurechnen sind Sitzungen der Organe (z. B. Präsidium, Vorstand, Hauptausschuss, Sporttage, Verbandstage und Vollversammlungen), Jahreshauptversammlungen sowie Tagungen und Besprechungen, die der Erledigung von Verwaltungsaufgaben dienen.

8. Allgemeine Ausgaben

- a. Erstattungsfähig sind:
1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
 2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
 3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
 4. Leistungen für **Assistenzbedarfe** im Rahmen von **Inklusion** (z. B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte) für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport sowie z. B. an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen.
Für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion sind folgende Ausgaben abrechnungsfähig:
 - Pro Tag maximal € 200,00 bzw. pro Gesamt-Maßnahme (z.B. ÜL-/Trainerausbildungslehrgang) oder mehrteiligen Lehrgang maximal € 1000,00.
 5. Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von € 7,00 je teilnehmende Person), soweit eine Teilnahmeliste i. S. v. Ziffer 11.3 vorgelegt werden kann. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

9. Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport

- a. Aus der Summe der zugewiesenen Kontingente in den Bereichen Leistungssport und Aus- und Fortbildung an die Landesfachverbände kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien, Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen, o. Ä.) bis zu 15% abgerechnet werden. Für den Förderbereich Leistungssport gilt dies für Geräte, die in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden. Außerdem können Programmlizenzen für die Durchführung von Online-Lehrgängen und damit in Zusammenhang stehende Online-Prüfungen abgerechnet werden.
Bei Summen größer als € 10.000,00 ist der LSB zu beteiligen.

2. Richtlinien

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

- b. Die Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.
- c. Für die Erstellung verbandseigener ÜL-Materialien können Druck- und Herstellungsausgaben abgerechnet werden.

10. Grundsätzliche Regelungen

10.1. Rechnungen, Belege und Zahlungsnachweise

Rechnungen und Belege müssen auf den Fördermittelempfänger ausgestellt und von diesem direkt bezahlt werden. Eine Weiterverrechnung von Rechnungen und Belegen Dritter wird grundsätzlich nicht anerkannt, soweit nicht in Abstimmung mit dem LSB eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde. Bei Beträgen ab €1.000,00 muss eine unbare Zahlung (z. B. Überweisung, EC-Karten-Zahlung) erfolgen. Bei Landesfachverbänden können Rechnungsstellung auf und Bezahlung durch die Untergliederungen erfolgen. Rechnungen und Belege müssen die Anforderungen nach § 14 UStG erfüllen. Eigenbelege werden nicht anerkannt, soweit die LSB-Förderrichtlinien nicht explizit eine andere Regelung treffen.

Als Zahlungsnachweise werden Kopien von Kontoauszügen und Auszüge aus ordnungsgemäß geführten Kassenbüchern bei Barzahlungen anerkannt.

10.2. Anerkannte und förderfähige Ausgaben

Im Zuge der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sind mögliche Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen. Insbesondere Ausgaben für Trinkgelder, Preisgelder, Alkohol, Gutscheine und Pfand werden im Rahmen der Abrechnung nicht anerkannt. Stornoausgaben können als förderfähig anerkannt werden, wenn diese nicht vermeidbar waren. Dies ist zu dokumentieren und muss im Prüfungsfall nachgewiesen werden können.

Nicht unter Ziffer 1 - 9 aufgeführte Positionen sind nicht erstattungsfähig (u. a. Start- und Meldegelder). Honorarabrechnungen gegenüber dem eigenen Arbeitgeber sind nicht abrechnungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die Honorarabrechnungen gegenüber anderen Sportbünden der gleichen Sportregion. Bei LFV gilt dies auch für Untergliederungen des jeweiligen LFV. Bei der Förderung von Personalausgaben ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Verstöße gegen das Besserstellungsverbot führen, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, zu einer Nichtanerkennung der vollständigen mittelbaren und unmittelbaren Personalausgaben und damit u.U. zu einer vollständigen Rückforderung.

10.3. Förderverfahren

Förderungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Die Förderung von Maßnahmen kann immer lediglich aus höchstens einem Förderprogramm aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB erfolgen (Verbot der Doppelförderung).

11. Nachweisführung und Einreichungsfristen

- 11.1. Die in den Abrechnungsbestimmungen, Förderzusagen oder Richtlinien genannten Fristen sind zu beachten.
- 11.2. Die Abrechnung der Maßnahmen hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten. **Mittelanforderungen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres** einzureichen. Die Landesfachverbände und Sportbünde bestätigen dem LSB **bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres** die zweckgerechte Mittelverwendung. Von den Landesfachverbänden ist in jedem Fall ein nach den Förderungsbereichen des LSB gegliederter **Verwendungsnachweis** dem LSB vorzulegen.
- 11.3. Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Hierzu gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm bzw. Tagesordnung und eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift (bei Online-Maßnahmen ist die Unterschrift der Veranstaltungsleitung auf der Liste der Teilnehmenden, ergänzt um einen Screenshot der tatsächlich eingeloggtten Teilnehmenden, als gleichwertig anzusehen). Alle Unterlagen sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Der LSB ist berechtigt weitere Unterlagen anzufordern, soweit er dies für die Prüfung der abgerechneten Maßnahme für notwendig erachtet.
- 11.4. Teilnahmegebühren sind bei durchgeführten Maßnahmen in Anrechnung zu bringen.
- 11.5. Hinsichtlich der Aufbewahrungsvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen (10 Jahre).

12. Prüfung der Mittelverwendung

- 12.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 12.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

Landes Niedersachsen entgegen diesen Bestimmungen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 12.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 12.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum

Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

13. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen und die genannten Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und sind bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.